

Möglichkeit einer Anstiftung von Strafunmündigen

BGH Beschluss vom 13.09.2023 – 5 StR 200/23

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Nebenklägerin, die Schwägerin des Angeklagten, floh in ein Frauenhaus. Kurze Zeit später holte der Angeklagte ihren Sohn, dessen Alter er kannte, ab. Dabei forderte er ihn auf nach der Rückkehr in das Frauenhaus die Mutter zu töten. Der Sohn solle abends, wenn die Mutter schlafe, ein scharfes Messer aus der Küche holen und sie töten, weil die Mutter „schlechte Sachen“ gemacht habe. Auf seinem Mobiltelefon zeigte er ihm zudem ein Video, in dem ein Mann eine andere Person erstach. Weitere Vorgaben zur Tat machte er nicht; das Kind sollte sie eigenmächtig zu einer von ihm selbst bestimmten Zeit begehen. Zudem erwähnte er, dass weil der Sohn noch klein sei, dieser nicht bestraft werden könne, während er, der Angeklagte, eine große Strafe bekommen und ins Gefängnis kommen würde. Im Gegenzug versprach er dem Kind Süßigkeiten, die Rückgabe von weggenommenen Spielsachen und den Kauf eines Motorrades. Der Junge ging auf das ernst gemeinte Ansinnen des Angeklagten zum Schein ein, weil er befürchtete, andernfalls seine Mutter nicht wiedersehen zu dürfen. Der Angeklagte brachte den Sohn anschließend wieder zurück, ohne danach noch einmal Kontakt zu ihm aufzunehmen.

II. Entscheidungsgründe

Laut LG Kiel war ein Fall des versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft gegeben. Nach gegenteiliger Auffassung des BGH sei jedoch das Veranlassen der Tat eines Kindes nur dann als mittelbare Täterschaft anzusehen, wenn dem Veranlassenden die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft zukomme, er das Geschehen also in tatsächlicher Hinsicht steuernd in den Händen hält. Dieses müsse im Einzelfall durch wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens ermittelt werden, unter Berücksichtigung inwieweit der Strafunmündige nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der ihm angetragenen Tat einzusehen und demnach zu handeln. Ein Defizit hier begründe regelmäßig Tatherrschaft des Bestimmenden. Das Bestehen eines solchen Defizits mag zwar durch das kindliche Alter indiziert sein. Im Einzelfall sei allerdings, etwa aufgrund der Reife des Kindes, der Modalitäten seiner Beeinflussung oder der Offenkundigkeit des Tatunrechts, eine andere Bewertung möglich. Für die Beteiligung an der Tat eines strafmündigen Kindes gelten keine Besonderheiten, eine Anstiftung sei möglich. Zwar würde § 19 StGB eine unwiderlegbare Vermutung der Schuldunfähigkeit begründen. Indem dieser jedoch an die Deliktstufe der Schuld anknüpfe, sei wegen der limitierten Akzessorietät eine strafbare Anstiftung grds. zulässig. § 26 StGB fordere nur eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat, nicht jedoch auch eine schuldhaft. Zudem würden die Gesetzesmaterialien auch keine Anhaltspunkte bzgl. einer Auswirkung auf die Strafbarkeit von Beteiligten enthalten. Vorliegend hatte der Angeklagte in dem vorgestellten Tatablauf keine Tatherrschaft. Er verschleierte weder dem Kind das Unrecht der Tat noch machte sich sonst ein altersbedingtes Reifedefizit zunutze. Auch verantwortete er die Wahl des ungefähren Tatzeitpunkts und die Einzelheiten der Tat gänzlich dem Kind an, weshalb versuchte Anstiftung zum Mord vom BGH angenommen wurde.

III. Problemstandort

Die Abgrenzung von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung bei einem strafunmündigen Kind.